



Hinweisblatt für Heizölverbraucheranlagen

Anforderungen beim Bau und Betrieb von Heizölverbraucheranlagen:

1. Allgemeines

Beim Bau und Betrieb von Heizölverbraucheranlagen sind aus wasserwirtschaftlicher Sicht mindestens folgende Gesetze, Verordnungen und Technische Regeln zu beachten und einzuhalten:

- Wasserhaushaltsgesetz - WHG
- Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vom 18.04.2017 mit den dazugehörigen Anlagen
- TRwS 791 - 1 (Herausgeber: Deutsche Vereinigung für Wasserwirtschaft, Abwasser und Abfall e.V. in Hennef - Deutschland)

2. Fachbetriebspflicht/Ausnahmen (§ 45 AwSV)

Die Heizölverbraucheranlage darf nur von Fachbetrieben nach § 62 AwSV errichtet, von innen gereinigt, instandgesetzt und stillgelegt werden.

Hinweis:

Auf die Ausnahmen von der Fachbetriebspflicht gemäß § 45 Abs. 2 AwSV wird ausdrücklich hingewiesen.

3. Sachverständigenprüfung (§ 46 Abs. 2 und Abs. 3 AwSV)

Die Heizölverbraucheranlage ist entsprechend den Prüfintervallen gemäß der Anlage 5 der AwSV (außerhalb von Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten) bzw. Anlage 6 der AwSV (in Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten) von einem Sachverständigen (§§ 47, 53 AwSV) prüfen zu lassen.

Hinweis:

Bei oberirdischen Heizölverbraucheranlagen mit einem Gesamtlagervolumen von mehr als 1.000 Liter und bei allen unterirdischen Anlagen ist die Anlage **vor Inbetriebnahme** zu prüfen.

Wiederkehrend prüfpflichtig sind alle unterirdischen Anlagen (unabhängig vom jeweiligen Lagervolumen) und alle oberirdischen Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 10.000 Litern. In Schutzgebieten und festgesetzten oder vorläufig gesicherten Überschwemmungsgebieten sind bereits alle oberirdischen Anlagen mit einem Gesamtvolumen von mehr als 1.000 Litern wiederkehrend prüfpflichtig.

Ergänzend weisen wir darauf hin, dass

- Sie selbst für eine fristgerechte Überprüfung verantwortlich sind und eine Überprüfung immer durch einen anerkannten Sachverständigen für die Anlagenprüfung erfolgen muss (andernfalls entfällt eventuell der Versicherungsschutz Ihrer privaten Versicherung),
- vor dem Ausbau eines Heizöltanks ein anerkannter Sachverständiger die Stilllegung begutachten und bescheinigen muss (sog. Stilllegungsbescheinigung, die ebenfalls dem Landratsamt vorgelegt werden muss).

4. Merkblatt (§ 44 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 AwSV)

Im Bereich der Heizölverbraucheranlage ist an gut sichtbarer Stelle das Merkblatt „Betriebs- und Verhaltensvorschriften beim Betrieb von Heizölverbraucheranlagen“ (Anlage 3 AwSV) dauerhaft anzubringen.

5. Anzeigepflicht

Oberirdische Heizölverbraucheranlagen ab einem Gesamtlagervolumen von mehr als 1.000 Liter und alle unterirdischen Anlagen sind gemäß § 40 AwSV beim Landratsamt Regensburg (Sachgebiet Wasserrecht) anzuzeigen, sofern sie noch nicht Gegenstand eines Genehmigungsverfahrens (z.B. Baugenehmigung) waren.

6. Hinweis

Weitere Informationen können unter folgender Internetadresse abgerufen werden:

<https://www.landkreis-regensburg.de/Landratsamt/Buergerservice.aspx> unter dem Stichwort „Heizöl“ und „Heizöllagerung anzeigen“.

Bei Rückfragen

Telefon: 0941/4009-213 oder 340

Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg

Sachgebiet S 31 - Wasserrecht, Bodenschutzrecht und Staatl. Abfallrecht

Telefax: 0941/4009- 425

E-Mail: wasserrecht@lra-regensburg.de

Herausgeber:

Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3 - 93059 Regensburg

Telefon: 0941 4009-0, Telefax: 0941 4009-299

Weitere Informationen unter: www.landkreis-regensburg.de